



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0067-IV/9/2016

Wien, 7. Nov. 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10413/J des Abgeordneten Riemer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Ca. 120 Assistenzhunde sind in Österreich in der Funktion als Blindenführhund im Einsatz.

Frage 2:

Im Zuge der Umsetzung der mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen BBG-Novelle einschließlich der Richtlinien gemäß § 39a BBG wurde der Schwerpunkt auf die Anerkennung aller Sparten von Assistenzhunden in ihrer Funktion als Blindenführhunde, Service- und Signalthunde gelegt.

Sämtliche Ressorts, die Ämter der Landesregierungen, Verkehrsverbände, Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen wurden über die Gesetzesnovelle informiert und ersucht, die Bestimmungen der BBG-Novelle bei künftigen Rechtssetzungen zur Verbesserung von Zugangsrechten für Menschen mit Behinderung in Begleitung ihres Assistenzhundes zu berücksichtigen.

Fragen 3 und 4:

Als ein wesentliches Beispiel ist die Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. I Nr. 3/2016 anzuführen, bei der die Bestimmungen der BBG-Novelle berücksichtigt wurden.

Fragen 5 und 6:

Je nach Kompetenzbereich gibt es Regelungen auf Bundes- und Landesebene betreffend die Mitnahme von Tieren in öffentlichen Fahrzeugen (Maulkorb- und Leinenpflicht). Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Mitnahme von Blindenführhunden bzw. Assistenzhunden sind uneinheitlich.

Beispiele: Gemäß § 38 VO des BMVIT über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed) StF: BGBl. II Nr. 47/2001, sind Blindenführhunde von der Maulkorbpflicht ausgenommen. Gemäß § 9 Wiener Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung besteht eine Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (Blindenführhund) angewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

